

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen  
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 07.11.2011  
vom 13.01.2023**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 777 ff.), zuletzt geändert durch die Siebente Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 209 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011“ (AB Uni 2011/36, S. 2680 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 28.07.2014 (AB Uni 2014/33, S. 2413 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. Der „§ 4 Anrechnung von Prüfungsleistungen“ wird durch folgenden § 5 ersetzt:**

**„§ 5**

**Regelungen zum Auslaufen**

- (1) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis bzw. nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2025 abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.06.2024.
- (3) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 02.12.2024.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten oder bei vergleichbaren Gründen kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen einmalig um höchstens sechs Monate verlängern. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe

sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

- (5) <sup>1</sup>Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Absatz 4 bleibt unberührt.
- (6) Die „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011“ wird mit Wirkung zum 30.09.2025 aufgehoben.“

## **2. Der bisherige § 5 wird zum neuen § 6.**

### **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011“ (AB Uni 2011/36, S. 2680 ff.) studieren.
- (3) Den Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.11.2011“ (AB Uni 2011/36, S. 2680 ff.) studieren (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/24, S. 1537 ff.) beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) vom 12.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s